

AUS DEM SCHRIFTTUM

Jan Filip et al., Verfassung der Tschechischen Republik. Kommentar. Verlag Linde, Praha 2010.

In den letzten 20 Jahren seit der Verabschiedung der tschechischen Verfassung gab es schon manche Kommentare zu dieser, die sich in Umfang, Ausführlichkeit und Autorenkollektiv unterscheiden. Das rezensierte Werk ist mittlerweile der letzte Kommentar zur tschechischen Verfassung, der in der Tschechischen Republik publiziert wurde. Aus den vorangehenden Kommentaren seien die folgenden Werke erwähnt: der Kommentar von *Dušan Hendrych* und *Cyril Svoboda* (1997), der Kommentar von *Václav Pavláček* und *Jiří Hřebejk* (2. Auflage 1998), der Kommentar von *Vladimír Sládeček*, *Vladimír Mikulek* und *Jindřiška Syllová* (2007) und schließlich auch der Kommentar des Autorenkollektivs, der von *Karel Klíma* herausgegeben wurde (2. Auflage 2009).

Der hier rezensierte Kommentar könnte nach der beruflichen Ausrichtung der Autoren als akademisch-gerichtlich bezeichnet werden. Fast alle Autoren verbinden ihre akademische Karriere mit einem Beruf in der Justiz (*Lenka Bahýlová*, *Jan Filip*, *Pavel Mollek*, *Milan Podhrázský*, *Vojtěch Šimíček*, *Ladislav Vyhnanek*), die einzige Ausnahme ist *Radovan Suchánek* vom Institut für Verfassungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karls-Universität in Prag. Aus akademischer Sicht ist das Autorenkollektiv mit einer Ausnahme (*Radovan Suchánek*) am Institut für Verfassungsrecht und Politologie der Juristischen Fakultät der Masaryk-Universität im Brno tätig.¹

Der rezensierte Kommentar stellt bisher den umfangreichsten Kommentar dar, weil er die insgesamt 113 Artikel der tschechischen Verfassung auf 1490 Seiten bearbeitet. Die Zusammensetzung des Autorenkollektivs deutet darauf hin, dass der Schwerpunkt des Kommentars das vierte Kapitel der Verfassung über die Gerichtsbarkeit ist. Dieses Kapitel, das 16 Artikel enthält, wurde von *Jan Filip* und *Vojtěch Šimíček* auf 356 Seiten kommentiert. Diese detaillierte Darstellung reflektiert die Persönlichkeiten der Verfassungsexperten *Jan Filip* und *Vojtěch Šimíček*. Man kann z. B. den 134-seitigen, sehr detaillierten Kommentar von *Jan Filip* zu Artikel 87 der tschechischen Verfassung nennen, welcher die Kompetenzen des Verfassungsgerichts regelt. Es spiegelt wahrscheinlich die Partizipation von *Jan Filip* im Autorenkollektiv des Kommentars zum Verfassungsgerichtsgesetz (zusammen mit *Vojtěch Šimíček* und *Pavel Holländer*) wider.² Die Komplexität der Kommentarbearbeitung von *Jan Filip* kann man auch daran demonstrieren, dass er manche gewöhnlich vernachlässigte Artikel sehr ausführlich und mit vielen interessanten Informationen analysiert hat (z. B. achtzehn Seiten zu Art. 113, der die Wirksamkeit der tschechischen Verfassung regelt).

Die Beteiligung von *Radovan Suchánek* am Autorenkollektiv kann als strategisch äußerst wichtiger Schritt bezeichnet werden, da er einer der führenden tschechischen Spezialisten für das parlamentarische Verfahren und den legislativen Prozess ist, sodass er sehr gut das ansonsten akademisch-gerichtlich orientierte Kollektiv ergänzt.

waltungsgericht und die Oberste Prokuratur ihren Sitz haben.

² *Filip, J./Holländer, P./Šimíček, V., Zákon o Ústavním soudu. Komentář*, 2. Aufl., Prag 2007.

¹ Brno kann man als eine Justizhauptstadt bezeichnen, weil dort das Verfassungsgericht, das Oberste Gericht, das Oberste Ver-

Eher überraschend ist, dass der organisatorische Teil des zweiten Abschnittes der tschechischen Verfassung, der sich mit der Legislative beschäftigt und fast ein Viertel aller Verfassungsartikel (Art. 15 – 38) ausmacht, von *Lenka Bahýlová*, die auf diesen Bereich nicht besonders spezialisiert ist, kommentiert wurde. Ihr Kommentar ist jedoch sehr qualitätsvoll und trägt zu dem insgesamt sehr hohen professionellen Niveau des Kommentars bei.

Zusätzlich zum Fokus auf die Gerichtsbarkeit kann man an dem rezensierten Kommentar auch seine ausführliche Behandlung der grundlegenden Bestimmungen der tschechischen Verfassung schätzen. Z. B. kann man die fast dreißig Seiten, auf denen *Vojtěch Šimíček* das politische System (Art. 5) oder die Änderungen der Verfassung (Art. 9) behandelt, mit den derzeitig relativ kurzen Kommentaren nicht gleichsetzen. Dank *Pavel Molek*s Kommentar sind auch die Passagen der tschechischen Verfassung über die Verankerung der Tschechischen Republik in der internationalen Gemeinschaft sehr gelungen. Hiermit äußert sich auch ein anderes charakteristisches Merkmal des rezensierten Kommentars, nämlich eine sehr konsequente Übersicht der veröffentlichten Meinungen zu den kommentierten Verfassungsbestimmungen. Der Kommentar stellt diese Meinungen gegenüber, um die bestmögliche Schlussfolgerung zu finden. Insbesondere in Bezug auf das nationale und europäische Recht stellt diese Methode sehr treffend die positive und negative Seite aller möglichen Problemlösungen dar. Dies zeigt sich z. B. an der heute schon klassischen Polemik zwischen *Jiří Malenovský* einerseits und *Zdeněk Kühn* und *Jan Kyšela* auf der anderen Seite.

Der vorliegende Kommentar setzt sich sehr erfolgreich auch mit dem wahrscheinlich schwierigsten Teil der tschechischen Verfassung, nämlich mit den Befugnissen des Präsidenten der

Republik auseinander. Die Autoren des Kommentars haben die einzelnen Zuständigkeiten des Präsidenten aufgeteilt, je nachdem, welchen Teil der Verfassung der Tschechischen Republik sie kommentiert haben. Der resultierende Kommentar ist also mit anderen Artikeln verknüpft und bietet eine Einheit der Ansichten über alle Sachthemen. Am wertvollsten ist jedoch, dass der Kommentar auch verschiedene hypothetische Situationen löst, die zum Zeitpunkt der Zusammenstellung des Kommentars noch gar nicht eingetreten waren; aber wie die konstitutionelle Praxis gezeigt hat, können solche freilich auftreten (z. B. die Frage nach der Rechtsnatur der Amnestie und die Zulässigkeit ihrer Überprüfung vor dem Verfassungsgericht). Im Falle des rezensierten Kommentars gilt daher nicht das geflügelte Wort, „wo das Problem beginnt, endet der Kommentar“. Im Gegenteil, der vorliegende Kommentar bietet einen Leitfaden für die Lösung vieler sehr aktueller Probleme der Praxis.

Wie bereits erwähnt, kann der rezensierte Kommentar als „gerichtlicher“ Kommentar bezeichnet werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass er nur auf der blinden Annahme der Rechtsprechung der obersten Justizbehörden beruht. Im Gegenteil – der Kommentar beurteilt sehr oft die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes und des Obersten Verwaltungsgerichtes kritisch und betont deren Schwachpunkte (die Kritik des Beschlusses des Verfassungsgerichtes Pl. ÚS 27/09 im Fall *Melcák*, S. 162), die unlogischen Passagen der Beschlüsse (Analyse der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes 4 Ans 9/2007 in Bezug auf die Ablehnung der Ernennung von Richtern durch den Präsidenten der Republik, S. 769ff) oder sogar in Zukunft unhaltbare Ansichten der obersten Gerichte (die Kritik des Beschlusses des Verfassungsgerichtes Pl. ÚS 36/01 zur sog. Euronovelle der Verfassung der

Tschechischen Republik, S. 184ff). Ein anderes wichtiges Positivum des Kommentars, das ausdrücklich auch im Vorwort der Publikation dargestellt wird, ist das Bemühen um eine einheitliche Auffassung der grundlegenden Fragen, die durch die Möglichkeit der Autoren, die Arbeit der jeweils anderen zu kommentieren, ermöglicht wurde. Der Kommentar macht daher einen sehr kompakten Eindruck und ist daher auch in den Fällen nicht widersprüchlich, in denen sich verschiedene Autoren zu den gleichen Fragen äußern (z. B. Kommentar von *Ladislav Vyháněk* zu Art. 63 Abs. 1 lit. i der Verfassung und der Kommentar von *Vojtěch Šimíček* zu Art. 93 über die Ernennung der Richter).

Insgesamt kann gefolgert werden, dass das vorliegende Werk von einem höchst qualifizierten und geeignet zusammengestellten Autorenkollektiv geschrieben ist und dass es sehr detailliert und unter allen bisherigen Kommentaren am aktuellsten ist. Allerdings wurde die Verfassung seit seiner Veröffentlichung mehrfach geändert, und zwar in wichtigen Sachthemen (die Direktwahl des Präsidenten, die Immunitätsbeschränkung). Der rezensierte Kommentar vermeidet auch die Probleme, die diese Art von Publikationen oft betreffen, vor allem die Verschiedenheit der präsentierten Ansichten oder die mangelnde Kohärenz der Kommentare zwischen verschiedenen Autoren; auch behandelt er die Vermeidung der Probleme, die in der verfassungsrechtlichen Praxis in der Tat auftreten.

Im Großen und Ganzen bilden das rezensierte Werk ein sehr wertvolles Werkzeug für die tägliche Verfassungspraxis. Wenn auch die Vertreter der gesetzgebenden und exekutiven Gewalt von diesem Kommentar regelmäßig Gebrauch machen, würde dies das Funktionieren des tschechischen Verfassungssystems in der Praxis sicherlich erheblich verbessern.

Maxim Tomoszek

Heinz-Bernd Wabnitz/Pavel Holländer (Hrsg.), Einführung in das tschechische Recht (Schriftenreihe der Juristischen Schulung Bd. 188), Verlag C.H. Beck, München 2009, 217 Seiten, 29,90 €, ISBN 978-3-406-57795-6.

Das vom C. H. Beck-Verlag in der JuS Schriftenreihe/Ausländisches Recht verfolgte Projekt, Gesamteinführungen in das Recht fremder Staaten in monographischer, aber knapper Form zu bieten, ist ein verdienstvolles Unterfangen. Dies gilt auch und besonders für die Staaten Osteuropas (im weiteren Sinn), deren Rechtsordnungen dem „durchschnittlichen“ Juristen im deutschen Sprachraum wohl kaum vertraut sein dürften. So sind in diesem Rahmen einschlägige Werke bereits für Russland (Herausgeberin *Angelika Nußberger*; Rezension durch *Yury Safoklov* in Osteuropa-Recht 2010, S. 449), Ungarn (Alleinautor *Herbert Küpper*; Rezension durch *Carmen Schmidt* in Osteuropa-Recht 2011, 332) und Polen (Herausgeber *Marc Liebscher* und *Fryderyk Zoll*; Rezension durch *Thomas Bratke* in Osteuropa-Recht 2005, S. 352) erschienen.

Verglichen mit diesen drei Werken ist der vorliegende „Tschechien-Band“ ultrakompakt. Unter deutsch-tschechischer Herausgeberschaft (Heinz-Bernd Wabnitz ist Generalstaatsanwalt a. D., Pavel Holländer ist Universitätsprofessor an der Universität Brünn und Vizepräsident des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik) stellen zehn tschechische Autorinnen und Autoren ihr Heimatrecht auf gerade einmal knapp über 200 Seiten dar. Die Gewichtung der einzelnen Kapitel bzw. Rechtsbereiche ist – naturgemäß – unterschiedlich. Im 1. Kapitel („Grundlagen des tschechischen Rechts“; S. 1-12) werden ein Abriss der Staatsgeschichte sowie „infrastrukturelle“ Fragen (z. B. Gerichtsverfassung, Staatsanwaltschaft, Polizei) ausgebreitet. Sodann folgt im 2. Kapitel das öffentliche Recht, in et-

wa gleichmäßig aufgeteilt auf Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht (S. 13-56). Dass in diesem Rahmen kaum auf das besondere Verwaltungsrecht eingegangen werden kann, leuchtet ein. Die getroffene Auswahl – Gewerberecht und Baurecht (einschließlich Raumplanung) – ist plausibel, stellen diese beiden Materien sowohl besonders „alltagsrelevante“ als auch wirtschaftsrechtlich wichtige Bereiche dar. Eindeutig im Mittelpunkt des Buches steht sodann das im 3. Kapitel zusammengefasste Zivil- und Zivilprozessrecht (S. 57-144). Hier liegt der Schwerpunkt wiederum freilich ganz auf dem materiellen Recht, muss sich das Zivilverfahrensrecht doch mit lediglich sechs Seiten bescheiden. Es überrascht – da systematisch stimmig – nicht, dass im Anschluss das „Wirtschafts- und Steuerrecht“ als 4. Kapitel (S. 145-195) folgt. Während die (jeweils knappen) Unterkapitel Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und das abschließende Steuerrecht „erwartbar“ sind, verwundert die Aufnahme eines Unterkapitels über das Devisenrecht, das in einer vergleichbaren Darstellung des deutschen oder österreichischen Rechtssystems wohl nicht Gegenstand eines solchen Werkes sein würde. Eine Erklärung kann aber schon dahin gefunden werden, dass das Devisengesetz in Tschechien traditionell auch den Erwerb von Immobilien im Inland durch Ausländer regelt (S. 180, 184f) und man auf eine Behandlung dieses Rechtsproblems offensichtlich nicht verzichten wollte. Es folgt das 5. Kapitel über das Straf- und Strafprozessrecht (S. 196-206). Die Kunst der Verknappung musste hier derart auf die Spitze getrieben werden, dass sich über den Besonderen Teil des tschechischen StGB im vorliegendem Werk nicht einmal zehn Zeilen finden (S. 199). Das 6. Kapitel – „Ausblick: Aktuelle Entwicklungen“ (S. 207-212) genannt – berichtet über zukünftige Reform- bzw. Gesetzesvorhaben.

Die einzelnen Beiträge in dem Band sind inhaltlich und sprachlich gut aufeinander abgestimmt. Es gelingt ihnen, das jeweils Wichtigste aus den behandelten Rechtsbereichen herauszuholen. Dass die Dinge in Wirklichkeit viel komplizierter sind, wird der geneigte, lediglich eine Erstinformation suchende Leser sicherlich wissen; weiterführende Literaturhinweise finden sich in den Literaturleisten unterhalb der Kapitelüberschriften, ebenso wird – ungeachtet des Einführungscharakters des Werks – nicht auf Belege in Fußnoten verzichtet. Die Darstellung wird zudem durch die Präsentation der wichtigsten Judikatur belebt und „beseelt“. So ist es sicherlich eine kluge Entscheidung, nicht eine (wohl mehr oder weniger sich auf Überschriften beschränken müssende) Gesamtpräsentation der Grundrechte bieten zu wollen, sondern sich auf ausgewählte Grundrechte zu beschränken, diese aber in ihrem „wirklichen“ Gehalt dadurch plastisch hervortreten zu lassen, dass die einschlägigen Leitentscheidungen des Verfassungsgerichts in kondensierter Form ausgebreitet werden (S. 23ff).

Sehr deutlich wird in dem Werk ferner (ein tschechischer Leser möge allerdings verzeihen, dass darauf überhaupt hingewiesen wird), dass Tschechien nach vierzigjähriger „Rechtsfinsternis“ (das grobe Wort des „Rechtsnihilismus“ – gängige Charakterisierung für die frühere Sowjetunion bzw. das sozialistische Russland – soll hier unterdrückt werden) rechtlich wieder „nach Europa zurückgekehrt“ ist. So glaubte der Rezensent etwa bei der Lektüre der verwaltungsrechtlichen Partien der Arbeit überall zwischen den Zeilen eine mitteleuropäische Rechtstradition herausleuchten zu sehen, so etwa bei tragenden Fragen des Verwaltungsverfahrens (z. B. der Figur des Verfahrensbeteiligten; S. 37) oder dem grundlegenden Institut der Selbstverwaltung (S. 43f, wo man freilich über die im Werk verwendete „Be-

zirks“terminologie – es ist dann nämlich auch von einem „Kreishauptmann“ die Rede – diskutieren könnte).

Insgesamt liegt also, gemessen an dem im zur Verfügung stehenden Raum Leistbaren, ein mustergültiges Werk vor. Ein Wermutstropfen bleibt, er ist aber weder den Herausgebern noch den Autoren, sondern der Gesetzgebungsmaschinerie anzulasten. So wird Tschechien nämlich demnächst ein komplett neues BGB sowie ein Gesetz über Handelskorporationen bekommen; geplanter Inkrafttretenstermin ist der 1.1.2014 (siehe dazu die Beiträge von *Michal Malacka* und *Petr Bohata* in diesem Heft, S. 273-285 und 286-306). Auch gilt seit 1.1.2010 ein neues StGB, das schon wieder mehrfach novelliert worden ist. Verbunden etwa mit jüngsten Großreformen des Zivil- und des Strafverfahrensrechts wird damit umfangmäßig mindestens die Hälfte des besprochenen Buches bedauerlicherweise bald schon obsolet sein. Jeder am tschechischen Recht Interessierte würde daher dessen Neuauflage lebhaft begrüßen.

Bernd Wieser